

men des Sakraments ein. „Die neue Trauungs liturgie, vor allem der konstitutiv erscheinende Charakter des Segens, zeigt, daß der sakramentale Charakter der Trauung im Segen [des Priesters] gesehen werden muß. Dies verlangt allerdings die Mitwirkung des Priesters . . . und nicht nur seine Assistenz“ (139). Von daher hat die orthodoxe Kirche große Schwierigkeiten mit der lateinischen Kirche, welche die Assistenzvollmacht auch auf Diakone, ja sogar auf Laien (vgl. can. 1112) überträgt. Die Beiträge von *M. Kunzler* (141–151) und *F. Schulz* (152–163) sowie von *T. Berger* (164–180) geben einen Einblick in die Trauungs liturgien anderer christlicher Konfessionen. – Insgesamt ist dies ein interessanter, nachdenklich stimmender neuer Band der *Questiones disputatae*, der dazu beitragen dürfte, das interdisziplinäre Gespräch zwischen Liturgiewissenschaftlern, Dogmatikern und Kirchenrechtlern neu zu beleben, und der vielleicht zu neuen Wegen in der Ehepastoral führen könnte.

G. SCHMIDT S. J.

LÜDECKE, NORBERT, *Eheschließung als Bund*. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „*Gaudium et spes*“ in kanonistischer Auswertung (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 7). Würzburg: Echter 1989. 2 Bde. 1004 S.

Mit diesem ungemein fleißig gearbeiteten Werk wurde der Autor im WS 88/89 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn zum Doktor promoviert. Es ist das Verdienst von L., eine umfassende Untersuchung über Entstehung und Inhalt der sich nicht mehr am Vertrags-, sondern am *Bundesmodell* orientierenden konziliaren Lehre zum Wesensverständnis der Ehe vorzulegen. Eine solche profunde Untersuchung stand bisher noch aus. Rechnet man Einleitung (51–55) und Ausblick (979–982) ab, so hat das vorliegende Buch drei Teile. Im ersten (Die Ehe in der vorkonziliaren Theologie vor dem Hintergrund des altkodikarischen Eheverständnisses, 56–258) geht es um das Eheverständnis im CIC/1917, um die Theologie der Ehe zwischen Codex und Konzil und um die entsprechende lehramtliche Position unter Pius XI. und Pius XII. Der zweite Teil des Buches (Entstehung und Auslegung der Ehelehre der Konzilskonstitution „*Gaudium et spes*“, 259–821) ist Achse und Hauptstück der Untersuchung von L. Auch wer nicht die Kraft aufbringt, in diesem Teil Zeile für Zeile zu lesen, kann doch feststellen, wieviel Mühe, Zeit und Geduld der Autor in seine Ziselierarbeit gesteckt hat. Die eigentlichen Früchte dieser Arbeit werden dann erst im dritten Teil des Buches (Die Eignungspriorität des Bundesbegriffes in systematischer Begründung, 822–978) geerntet. Im 1. Kap. (824–847) wird die Konvergenz von neuzeitlichem und konziliarem Verständnis der Ehe als interpersonalen Relation beschrieben. „Das konziliare Verständnis der Person im Modell der Gottebenbildlichkeit korrespondiert dem Personenverständnis des neuzeitlichen Vernunft- und Freiheitsethos“ (826). Im 2. Kap. (847–912) wird die Systemrichtigkeit des Bundesmodells dargelegt. Schon in der römischen Kultur (weniger im römischen Recht) ist der *foedus*-Begriff bekannt. Von den Dichtern (vor allem den sog. Elegikern) wird er auf die eheliche Gemeinschaft übertragen. Daß der Bundesbegriff in der Bibel (und hier wieder besonders im AT) eine Rolle spielt, muß nicht eigens erwähnt werden. So war es also möglich, daß die Väter der Konzilskonstitution „*Gaudium et spes*“ das Bundesmodell benutzten und auf die eheliche Gemeinschaft übertragen. Und über GS „wanderte“ die Vorstellung vom Bund und ihre Anwendung auf die Ehe in den CIC/1983, um hier die (alte) Vorstellung vom Ehevertrag abzulösen. Das ist jedenfalls die Meinung von L. Dabei weiß er natürlich, daß es auch andere Meinungen gibt. Und er selbst gibt auch zu, „daß das wenn auch geringere, aber dennoch zu konstatierende Auftauchen des Vertragsbegriffs eine gewisse ‚Halbherzigkeit‘ erkennen läßt, eine Inkonsequenz und einen Mangel an Durchprägung des Gesamtprojekts, was daher im Blick auf weitere Teile der neuen eherechtlichen Normierung noch eine Reihe von Wünschen offen läßt“ (908). (Der Rez. ist übrigens der Meinung, daß die Ehe letztlich ein Geheimnis ist [vgl. Eph 5, 32] und sich deshalb *nicht adäquat auf den Begriff bringen läßt*. Man kann die Ehe – ganz ähnlich wie z. B. die Kirche – nur durch Bilder und Vorstellungen [Vertrag, Bund usw.] andeutungsweise beschreiben, muß sich dabei aber stets vor Augen halten, daß man hier mit Analogien arbeitet. M. a. W.: eine univoke Übertragung von Begriffen, die man in einem anderen Kontext gewonnen hat, auf die Ehe ist nicht möglich.) Das

letzte Kapitel des letzten Teiles erläutert die Funktionstüchtigkeit des Bundesmodells (912–978). Hier ist besonders die Beschreibung der *Wesenselemente* des Ehekonsenses von Bedeutung. Der can. 1101 § 2 des CIC/1983 bestimmt zwar: „At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum vel matrimonii essentialia aliquod elementum, vel essentialium aliquam proprietatem, invalide contrahit.“ Der Codex sagt auch in can. 1056, daß Einheit und Unauflöslichkeit die Wesenseigenschaften der Ehe sind, er bestimmt aber nirgends die Wesenselemente der Ehe. Dies überläßt er der Rechtswissenschaft und der Ehejudikatur. L. bestimmt nun (mit Hilfe des Bundesmodells und unter Anlehnung an can. 1055) die Wesenselemente der Ehe mit den Begriffen „Wohl der Gatten“ und „Nachkommenschaft“. Die Ehe ist damit gekennzeichnet durch vier Eckgrößen: Einheit, Unauflöslichkeit, Wohl der Gatten, Nachkommenschaft. Die Eheschließung „ist das bedingungslose gesamtpersonale Ja zweier rechtlich dazu fähiger Partner zueinander im Blick auf eine vor allem sittlich-personale Lebens- und Liebesgemeinschaft, die wesentlich geprägt ist von Ausschließlichkeit und unbeschränkt beabsichtigter Dauer sowie von der Hinordnung auf das Wohl der Gatten und das der Nachkommenschaft“ (937). Wichtig ist dabei der Hinweis des Autors, daß Einheit und Unauflöslichkeit absolute Begriffe, Wohl der Gatten und Nachkommenschaft dagegen (nur) dynamische Begriffe sind, die ein Mehr oder Weniger zulassen. Freilich gibt es gewissermaßen eine untere Grenze. „Zur Gültigkeit der Ehe ist ... eine Art sittliches Minimum im Sinne einer grundsätzlichen vorbehaltlosen und im Grundbestand nicht unterschreitbaren Bereitschaft zur gemeinschaftlichen Einigung mit dem Partner über die Verwirklichung zumindest der Wesenselemente, die die Hinordnung auf die beiden Komplexe bonum coniugum und prolis ausmachen, erforderlich“ (938 f.). Daß diese dynamische Auffassung der Wesenselemente der Ehe von hoher Bedeutung ist (z. B. hinsichtlich der Geburtenkontrolle oder der Ehe von Behinderten), wird bei L. noch weiter ausgeführt, soll hier aber nur angedeutet werden. Ein Personenregister (984 f.), ein Sachwortregister (986–1103) und ein Canonesregister (1004) schließen dieses schöne Buch ab. Ich habe viel daraus gelernt. Zur Kritik nur dies: Das vorliegende „opus“ läßt wegen seiner Dickleibigkeit nicht unbedingt zum Lesen ein. Gewiß, die genaue Analyse und Exegese der Ehelehre des Konzils forderte viel Platz: Dennoch: Zumindest aus verkaufstechnischen Gründen hätte ich dem Vf. geraten, sein Buch zu kürzen.

R. SEBOTT S. J.

D'OSTILIO, FRANCESCO, *I processi canonici. Loro giusta durata. Con presentazione del Card. A. Silvestrini*. Rom: Dehoniane o. J. (1989). 96 S.

D'Ostilio ist Professor an der Päpstlichen Theologischen Fakultät „San Bonaventura“ und promotor iustitiae (Kirchenanwalt) der Apostolischen Signatur (= oberster Gerichtshof der Kirche und zugleich oberste Behörde der Gerichtsverwaltung). Das vorliegende Büchlein hat eine Einleitung und fünf Kapitel. Im 1. Kap. (5–35) beschreibt der Vf. die Bemühungen der Kirche um eine schnelle Abwicklung der kanonischen Prozesse. Seit Gregor IX. (1227–1241) ist dies ein leidiges Problem. Der CIC/1983 hat in can. 1453 folgende Norm aufgestellt: „Richter und Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit alle Verfahren möglichst bald zu Ende geführt werden, so daß sie bei einem Gericht der ersten Instanz nicht über ein Jahr, bei einem Gericht der zweiten Instanz aber nicht über sechs Monate dauern.“ Wie sieht nun die Wirklichkeit aus? Darüber wird im 2. Kap. (36–52) berichtet. „Realisticamente dobbiamo riconoscere che, in generale, la durata delle cause matrimoniali ... anche dopo la promulgazione del nuovo C. I. C., è superiore a quella prescritta“ (38). Selbst an der Römischen Rota, die ja Vorbild für die Kirche sein sollte, dauern die Prozesse viel zu lang. Ein Beispiel (vgl. 41) aus dem Jahr 1958 zeigt, daß von 119 Prozessen *nur* 21 innerhalb eines Jahres abgewickelt wurden. Einige der Prozesse dauerten sogar mehr als 10 Jahre. Freilich erwähnt der Vf. auch (vgl. 49, A. 135; 89, A. 256), daß in einigen Ländern (gemeint sind wohl vor allem die USA) die Eheprozesse viel zu schnell verlaufen und die Ehenichtigkeitserklärungen sich dramatisch vermehrt haben. Innerhalb von 10 Jahren ist deren Zahl in dem gemeinten Land von 450 auf 25 000 gewachsen. Daß aus der übermäßigen langen Dauer der Prozesse Schäden er-